Kurzprotokoll entsprechend § 41b (5) GemO

über die öffentlichen Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses für Technik und Umwelt am 10.04.2018

Beginn: 18:00 Uhr Ende: 19:05 Uhr

TOP 1 Bekanntgaben

Zu diesem TOP ergeht keine Wortmeldung.

TOP 2 Bauantrag Ziegelstraße 25, Flst. 1390/10

- Errichtung von Reihenhäusern mit Garagen, Carport, Stellplätzen
 - geänderte Pläne -

Beschluss:

- 1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.
- 3. Für die notwendigen Befreiungen nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Siegenberg Süd" wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.
- 4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 4.2. Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
 - 4.3 Der Versiegelungsgrad der Stellplatzflächen ist durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen (Rasenpflaster, offenporiger Pflasterbelag etc.) so gering wie möglich zu halten. Der gesamte Aufbau muss wasserdurchlässig ausgebildet sein.
 - 4.4 Die Zufahrtsflächen zu den Garagen sind mit wasserdurchlässigen Belägen (Schotterrasen, Rasenpflaster, offenporiger Pflasterbelag etc.) auszuführen. Der gesamte Aufbau muss wasserdurchlässig ausgebildet sein.
 - 4.5 Die Dachflächen der Garage und des Carports sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

- 4.6 Der Carport ist in offener Bauweise auszuführen.
- 4.7 Für die Inanspruchnahme der Grundstücksfläche und die damit verbundene Überschreitung der Geschossflächenzahl ist ein Pflanzplan vorzulegen.
- 4.8 Sämtliche Kosten für Änderungsarbeiten im Bereich der Zufahrt sind vom Bauherrn zu tragen (z.B. Bordsteinabsenkungen, Absenkung und Verstärkung des Gehweges unter Einhaltung des Regelprofils usw.).
- 4.9 Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Privatgrundstück im Bereich der Zufahrt muss aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
- 4.10 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
- 4.11 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

TOP 3 Bauantrag Weinbergstraße 41, Flst. 272/2 und 275/2

- Neubau eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohneinheiten

Beschluss:

- 1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.
- 3. Für die notwendigen Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Rißhalde" wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.
- 4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 4.2. Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.

- 4.3 Die Zufahrtsfläche zur Garage ist mit wasserdurchlässigen Belägen (Schotterrasen, Rasenpflaster, offenporiger Pflasterbelag etc.) auszuführen. Der gesamte Aufbau muss wasserdurchlässig ausgebildet sein.
- 4.4 Sämtliche Kosten für Änderungsarbeiten im Bereich der Zufahrt sind vom Bauherrn zu tragen (z.B. Bordsteinabsenkungen, Absenkung und Verstärkung des Gehweges unter Einhaltung des Regelprofils usw.).
- 4.5 Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Privatgrundstück im Bereich der Zufahrt muss aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
- 4.6 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
- 4.7 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

5. Die Zusage zur Befreiung von der Inanspruchnahme des Vorgartenbereichs durch den Aufzug mit Steg hängt ab von der Materialwahl und Gestaltung des Aufzugturmes. Es ist deshalb ein Gestaltungsvorschlag über die Materialwahl und Gestaltung des Aufzugturmes, in Varianten, vorzulegen.

TOP 4
Bauantrag
Hauffstraße 4, Flst. 370
- Errichtung einer Werbeanlage

Beschluss:

- 1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 2. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Steinäcker" wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.
- 3. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 3.1 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
 - 3.2 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

TOP 5
Bauantrag
Neuffenstraße 47, Flst. 1461/13

- Errichtung einer Einzelgarage mit Abstellbereich

Beschluss:

- 1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 2. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Siegenberg III Erweiterung Teil II" wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.
- 3. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 3.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 3.2 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
 - 3.3 Die Zufahrtsfläche zur Garage ist mit einem wasserdurchlässigen Belag (Rasenpflaster, offenporiger Pflasterbelag etc.) zu versehen. Der gesamte Aufbau muss wasserdurchlässig ausgebildet sein.
 - 3.4 Die Dachfläche der Garage ist mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
 - 3.5 Sämtliche Kosten für Änderungsarbeiten im Bereich der Zufahrt sind vom Bauherrn zu tragen (z.B. Bordsteinabsenkung, Absenkung und Verstärkung des Gehweges unter Einhaltung des Regelprofils usw.).
 - 3.6 Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Privatgrundstück im Bereich der Zufahrt muss aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
 - 3.7 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
 - 3.8 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

TOP 6 Mitteilungen und Sonstiges

Baumstandort Schulstraße / Bergstraße

Aus dem Gremium kommt die Nachfrage, ob für den seit längerem gefällten Baum an der Ecke Schul- /Bergstraße eine Ersatzpflanzung vorgenommen wird.

Die Verwaltung bestätigt, dass der Baum ersetzt wird.

Standort für Elektroladesäulen

Aus dem Gremium kommt die Anregung, eventuell einen Ladesäulenstandort auf dem erweiterten Firmenparkplatz der Firma INDEX vorzusehen.

Die Verwaltung erklärt, dass die Standorte der Ladesäulen bereits mit der Antragstellung auf Förderung im Rahmen der "Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland" festgelegt werden mussten und diese nicht auf Privatgelände sind.